



GEMEINDE OSSIACH

BEZIRK FELDKIRCHEN IN KÄRNTEN

www.ossiach.gv.at

E-Mail: ossiach@ktn.gde.at

Tel.: 04243 2246-0

Fax: 04243 2246-400

Zahl:	131-9/2024
Auskunft:	Julian Brandstätter, BA MA
Betreff:	BVH Neubert
Datum:	19.09.2024

Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Günter Neubert; Errichtung eines Wohnhauses mit Nebengebäuden, Luftwärmepumpe und PV-Anlage auf dem Grundstück 648/2 KG 72323 Ossiach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Eingabe vom 27.06.2024 hat Herr Günter Neubert, Strandweg 58, 88662 Überlingen um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses mit Nebengebäuden, Luftwärmepumpe und PV-Anlage auf dem Grundstück 648/2 KG 72323 Ossiach angesucht.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Das projektierte zweigeschoßige Wohngebäude wird durch die Zufahrt über Grst. Nr. 648/3, KG 72323 Ossiach mit einer öffentlichen Fahrstraße verbunden. Das Dach des Wohngebäudes ist als Satteldach mit einer Neigung von 26° Grad geplant. Die Heizung soll über eine Luft-Wärmepumpe mit Niedertemperatur-Fußbodenheizung erfolgen. Weiters ist parallel zur Dachfläche eine Photovoltaikanlage projektiert. Darüber hinaus ist ein überdachter Stellplatz mit flachem Pultdach, ein Gebäude für Gartengeräte mit Flachdach und ein Hobbyraum mit Satteldach projektiert.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 in der derzeit geltenden Fassung, die Gelegenheit eingeräumt, in die beim Bauamt der Gemeinde Ossiach aufliegenden Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **2 Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens schriftlich Einwendungen zu erheben. Werden innerhalb der Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieser Aufforderung keine Einwendungen erhoben, so hat dies den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Die Anrainer gemäß § 24 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 leg. cit. sind nur berechtigt, Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 lit. b bis g zu erheben.

Die Anrainer gemäß § 24 Abs. 3 lit. b sind nur berechtigt, Einwendungen gemäß § 23 Abs. 6 zu erheben; die Rechte als Anrainer gemäß Abs. 3 lit. a bleiben unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:




Gernot Prinz

Ergeht an:

Günter Neubert, vertreten von Herrn Ing. Siegmund Dürregger
Dr. Mag. Herbert Cabana
Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Kärnten-Lungau
Erna Schneider
Peter Schweinzer
Roswitha Maria Schweinzer
Wasserverband Ossiacher See